

Fünfte Verordnung
zur Änderung der
Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Vom 27. April 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 und 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1
Änderung der

Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Die Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 4. März 2021 (GVBl. S. 198), die zuletzt durch Verordnung vom 13. April 2021 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Vor der Angabe zum 1. Teil wird folgende Angabe eingefügt:

„Präambel“

- b) Nach der Angabe zu § 6b wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 6c Ausnahmen für Testpflicht und Nachweis eines negativen Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“

- c) Nach der Angabe zu § 21a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 21b Regelungen zur Absonderung für enge Kontaktpersonen“

2. Nach dem Inhaltsverzeichnis wird folgende Präambel eingefügt:

„Präambel

Die nachstehende Verordnung reiht sich ein in die gemeinsamen Bestrebungen von Bund und Ländern, die Covid-19-Pandemie zu bekämpfen und die seit März 2021 wieder stark zunehmenden Infektionszahlen schnell zu senken. Mit dem Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 hat der Bundessgesetzgeber bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen ergriffen, in deren Fokus die Regelungen des § 28b des Infektionsschutzgesetzes stehen.“

3. Dem § 1 Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Atmenschutzmasken im Sinne des § 28b des Infektionsschutzgesetzes sind FFP2-Masken oder Masken vergleichbaren Schutzstandards (zum Beispiel Masken des Typs KN95, N95, KF94). Medizinische Gesichtsmasken im Sinne des § 28b des Infektionsschutzgesetzes sind Schutzmasken, die den Anforderungen der europäischen Norm EN 14683:2019+AC:2019 (so genannte OP-Masken) entsprechen.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „21 Uhr“ durch die Angabe „22 Uhr“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Als gewichtige und unabweisbare Zwecke im Sinne des § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f des Infektionsschutzgesetzes gelten insbesondere die in Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Gründe.“

5. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In jedem Fall muss die Möglichkeit einer Anwesenheitsdokumentation ohne Nutzung digitaler Anwendungen vorgehalten werden.“

6. § 6b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit nach dieser Verordnung oder nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes vorgeschrieben ist, dass Personen negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein oder ein negatives Testergebnis einer mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen müssen, ist diese Voraussetzung dadurch zu erfüllen, dass die Person

1. vor Ort einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchführen lässt und dieser ein negatives Testergebnis zeigt („Teststelle vor Ort“),
2. unter der Aufsicht der oder des jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zur Selbstanwendung vornimmt und dieser nach korrekter Durchführung ein negatives Testergebnis zeigt („erweiterte Einlasskontrolle“),
3. der oder dem jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung gemäß Absatz 2 über ein negatives Testergebnis eines innerhalb der letzten 24 Stunden durchgeführten Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests oder Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegt, oder
4. der oder dem jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung gemäß Absatz 2 über ein negatives Testergebnis eines aktuellen PCR-Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, das nicht älter als 24 Stunden ist, vorlegt.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 und 2 besteht ein Anspruch gegen die oder den jeweils Verantwortlichen oder die von ihr oder ihm beauftragten Personen, eine Bescheinigung über das Testergebnis auszustellen. Die Durchführung der Testung ist in der Anwesenheitsdokumentation nach § 5 zu vermerken, soweit diese nicht unter Nutzung digitaler Anwendungen geführt wird, die die Einhaltung dieser Bestimmung durch den Verantwortlichen technisch nicht zulassen. Von Satz 1 abweichende Vorgaben zur Testung an Schulen nach der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 24. November 2020 (GVBl. S. 894), die zuletzt durch Verordnung vom 17. April 2021 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

- b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

7. Nach § 6b wird folgender neuer § 6c eingefügt:

„§ 6c

Ausnahmen für Testpflicht und Nachweis eines negativen Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

- (1) Unbeschadet § 6b Absatz 3 entfällt eine nach dieser Verordnung oder nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes vorge-

schriebene Pflicht, negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet zu sein oder ein negatives Testergebnis einer mittels anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen zu müssen, für folgende Personen:

1. geimpfte Personen, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt,
2. genesene Personen, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben, sowie
3. genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Personengruppen besteht abweichend von § 6a Absatz 2 keine Pflicht zur Annahme des Testangebots. Satz 1 gilt nicht für Personal, das in Krankenhäusern, Arztpraxen, und Pflegeeinrichtungen einschließlich ambulanter Pflegedienste tätig ist.“

8. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „23 Uhr bis 6 Uhr“ durch die Angabe „22 Uhr bis 5 Uhr“ ersetzt.
- b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Hochschulen regeln im Rahmen ihrer Schutz- und Hygienekonzepte die Testung von Studierenden in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, soweit Studierende an den Hochschulen präsent sind, insbesondere für Teilnehmende an Praxisformaten und Präsenzprüfungen. An Praxisformaten und Prüfungen in Präsenzform dürfen nur Studierende teilnehmen, die im Sinne von § 6b negativ getestet sind.“

- bb) Im neuen Satz 7 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) An Volkshochschulen sowie weiteren Einrichtungen der allgemeinen Erwachsenenbildung, Musikschulen, Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen, Gartenarbeitschulen sowie freien Einrichtungen im Sinne des Schulgesetzes und ähnlichen Bildungseinrichtungen gilt § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes entsprechend. Es darf vorbehaltlich der Sätze 2 bis 5 und des Absatzes 6 kein Lehr- und Betreuungsbetrieb in Präsenz stattfinden. Ausgenommen vom Verbot nach Satz 2 ist Einzelunterricht für Personen, die im Jahr 2021 ein entsprechendes Studium aufnehmen möchten, sich auf eine Prüfung in einem entsprechenden Fach vorbereiten möchten oder an entsprechenden nationalen oder internationalen Wettbewerben teilnehmen möchten. In Musikschulen, Jugendkunstschulen sowie in privaten Unterrichtseinrichtungen für künstlerischen oder musischen Unterricht darf Einzelunterricht in Präsenz stattfinden, wenn die in einem Hygienerahmenkonzept nach § 6 Absatz 3 oder einer auf Grund von § 25 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden, sich die Beschäftigten wöchentlich zweimal testen lassen sowie am Unterricht Teilnehmende je Unterrichtstag im Sinne von § 6b negativ getestet sind. Jugendverkehrsschulen, Gartenarbeitschulen und vergleichbare Einrichtungen dürfen pädagogische Angebote für Schülerinnen und Schüler unter

freiem Himmel anbieten. Angebote der Lernförderung (Nachhilfe) in Präsenz sind zulässig, wenn sich die Beschäftigten wöchentlich zweimal testen lassen sowie am Unterricht Teilnehmende jeweils einen tagesaktuellen negativen Schnell- oder Selbsttest vorlegen.“

- c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Für Prüfungen nach Satz 3 gilt § 9 Absatz 10 entsprechend.“

10. Dem § 14 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei mehrtägigen Prüfungen, Angeboten und Maßnahmen mit gleichbleibender Gruppenzusammensetzung ist von den Teilnehmenden zweimal pro Kalenderwoche in angemessenem zeitlichem Abstand ein negativer Test im Sinne von § 6b nachzuweisen, wobei der erste Nachweis vor Veranstaltungsbeginn am ersten Teilnahmetag zu erbringen ist.“

11. In § 15 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Tankstellen,“ das Wort „Babyfachmärkte,“ eingefügt.

12. § 19 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der professionelle sportliche Wettkampfbetrieb in der Bundesliga und den internationalen Ligen sowie vergleichbaren professionellen Wettkampfsystemen, Wettkämpfen von Bundes- und Landeskadern in olympischen und paralympischen Disziplinen ist zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet. Zuschauende sind untersagt. Satz 2 gilt nicht für die für den Spielbetrieb erforderlichen Personen. Alle am Wettkampfbetrieb beteiligten Personen müssen im Sinne von § 6b negativ getestet sein und dies vor Betreten der Sportstätte nachweisen.“

13. § 21a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Absonderung endet im Fall von Absatz 1 mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses der PCR-Testung, spätestens jedoch nach 14 Tagen; im Fall von Absatz 2 mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses einer frühestens am 14. Tag nach Beginn der die Absonderung begründenden PCR-Testung vorgenommenen POC- oder PCR-Testung.“

14. Nach § 21a wird folgender neuer § 21b eingefügt:

„§ 21b

Regelungen zur Absonderung für enge Kontaktpersonen

(1) Personen im Sinne des § 6c bedürfen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 keiner Absonderung, wenn sie als enge Kontaktperson zu einer mittels PCR-Testung positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Person identifiziert werden, soweit bei der getesteten Person keine Infektion mit einer besorgniserregenden Virusvariante (Variant of Concern – VoC), mit Ausnahme der VoC B.1.1.7, aus einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorliegt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit bei Personen im Sinne des § 6c innerhalb von 14 Tagen nach Kontakt mit einer positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Person typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten. In einem solchen Fall gelten die Pflichten des § 21a Absatz 2 und 4 entsprechend.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern für die Zeit ihres Krankenhausaufenthaltes.

(4) Soweit es sich in den Fällen des Absatzes 1 bei den Personen nach § 6c um Personal in Krankenhäusern, Arztpraxen und Pflegeeinrichtungen einschließlich ambulanter Pflegedienste handelt, sollen diese im Rahmen ihrer Tätigkeit, soweit es möglich ist, nur Kontakt zu vollständig Geimpften oder ihnen gleichgestellten Personen im Sinne des § 6c haben.

(5) Absatz 1 gilt entsprechend für alle Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen, wenn sie als enge Kontaktperson zu einer mittels PCR-Testung positiv auf SARS-CoV-2

getesten Person identifiziert werden und in der Pflegeeinrichtung eine Durchimpfungsrate der Bewohnenden von mindestens 90% besteht.

(6) In begründeten Einzelfällen darf das zuständige Gesundheitsamt von den Absätzen 1 bis 5 abweichende Maßnahmen ergreifen.“

15. § 27 Absatz 3 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. entgegen § 8 Absatz 1 alkoholische Getränke in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages ausschenkt, abgibt oder verkauft,“

16. In § 28 Absatz 2 wird die Angabe „9. Mai“ durch die Angabe „16. Mai“ ersetzt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. April 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dilek Kalaycı
Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung